

Satzung

über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland hat gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 27.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) des Zweckverbandes.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Der Zweckverband vergibt Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind
 - a) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des GWB,
 - b) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der der Zweckverband oder andere öffentliche Auftraggeber gemäß lit. a) allein oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
- (3) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Der Zweckverband hat seine Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.

- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Für die Beurteilung, ob eine Binnenmarktrelevanz besteht, können bei vergleichbaren Sachverhalten die Angebotseingänge der Vergangenen herangezogen werden.

§ 4 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne das Einholen weiterer Angebote ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zulässig.
- (2) Die Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen muss nach Öffentlicher Ausschreibung oder nach Verhandlungsvergabe erfolgen:
 1. Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 2. Bei der Verhandlungsvergabe werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Unternehmen vergeben
- (3) Eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Bieter ist insbesondere zulässig, wenn
 1. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
 2. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind oder
 3. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste,
 - c) bei denen der Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde oder
 - d) bei denen ein Wechsel des Unternehmens unwirtschaftlich wäre.

Die Gründe sind zu dokumentieren.
- (4) Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden.

- (5) Der Verfahrensablauf ist den Bietern zu Beginn des Verfahrens mitzuteilen.

§ 6 Rahmenvereinbarungen

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Die Laufzeit kann unter Beachtung des Erreichens des EU-Schwellenwerts frei gewählt werden.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Im Rahmen der Verhandlungsvergabe dürfen nur geeignete Bieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.
- (2) Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung sind Anforderungen an die Eignung der Bieter vor Beginn des Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (3) Bieter sind vom Verfahren auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (4) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll in der Regel durch Eigenerklärungen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation

- (1) Vergabeverfahren gemäß § 5 Absatz 2 erfolgen auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

§ 9 Wettbewerbsregister

In Vergabeverfahren gemäß § 5 Absatz 2 ist vor Auftragserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zum Bestbieter, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, vorliegen.

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird. Sachliche Gründe sind beispielsweise kurze Lieferzeiten, geringere Transportkosten, schnelle Reaktionszeiten oder bereits beim Auftraggeber verwendete Produkte, wenn der Einsatz anderer Produkte nicht wirtschaftlich wäre.
- (2) In allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (3) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können unter anderem Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis oder die Qualität das einzige Zuschlagskriterium ist.
- (4) Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto sind mit dem Auftragnehmer die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) zu vereinbaren.

§ 11 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12 Auftragsänderungen

- (1) Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Verlängerungsoptionen sind in den Vergabeunterlagen zu regeln, sofern sie absehbar sind.
- (2) Bereits bestehende oder abgeschlossene Auftragsverhältnisse dürfen geändert werden, soweit der Auftragswert der Änderung 50 % des tatsächlichen Ursprungsauftragswertes nicht übersteigt. Mehrere aufeinanderfolgende Änderungen eines Auftrags sind zulässig, soweit der Auftragswert aller Änderungen 100 % des tatsächlichen Ursprungsauftragswertes nicht übersteigt.

§ 12 Angebote

- (1) Bei der Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären.
- (2) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer

- (1) Bietergemeinschaften sind zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bietergemeinschaften sind wie Einzelbieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Unterauftragnehmern auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Unterauftragnehmer ist im Falle der Eignungslleihe im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden. Für die Eignungslleihe gilt § 34 UVgO entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.